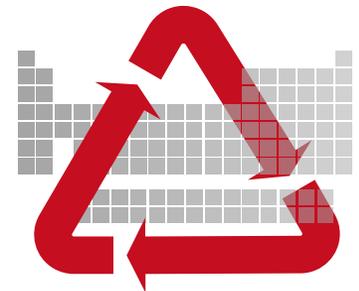


Erweiterte Herstellerverantwortung als Anreizinstrument für präventive Maßnahmen



Vera Susanne Rotter

Technische Universität Berlin
FG Kreislaufwirtschaft und Recyclingtechnologie



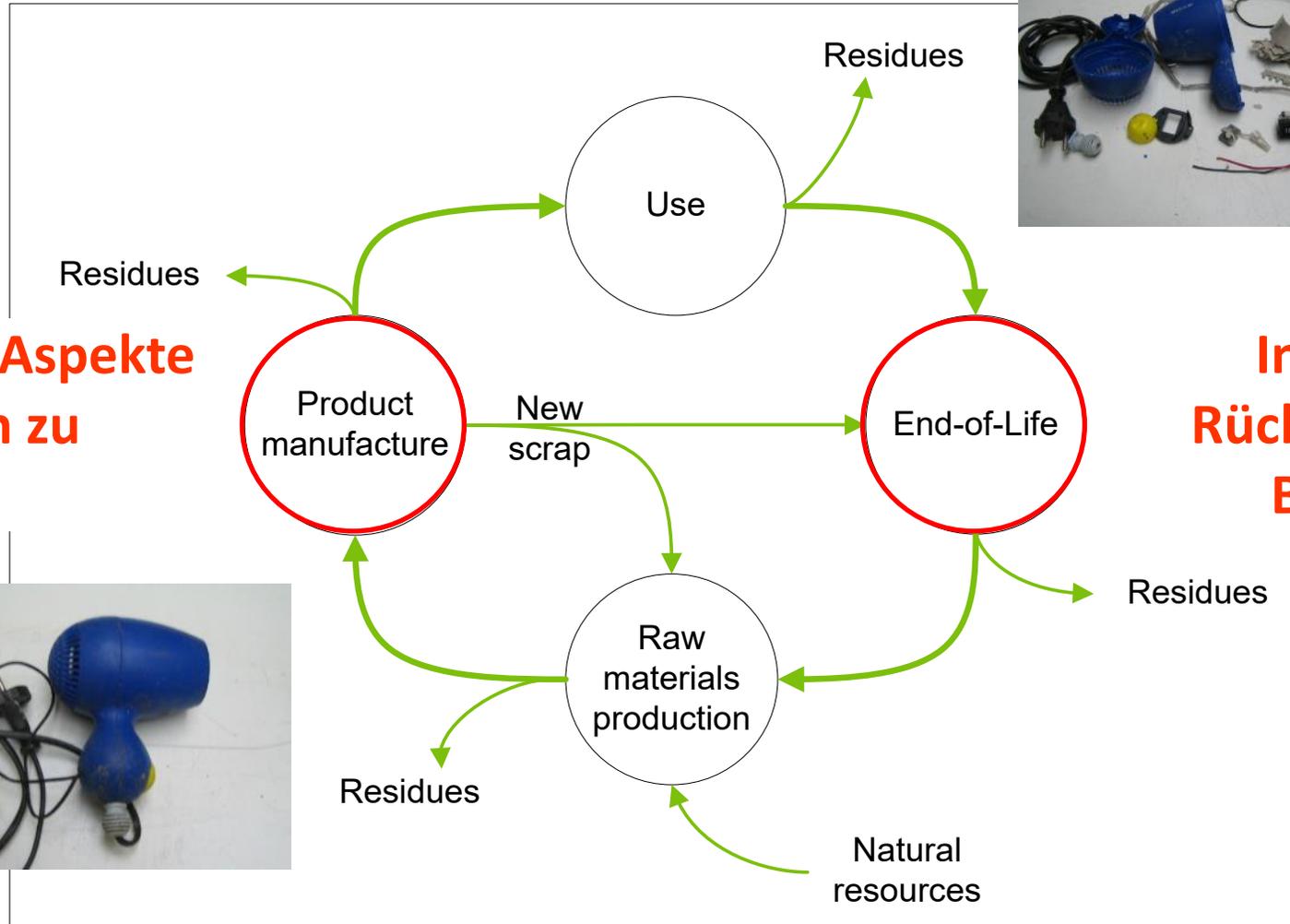


Erweiterte Herstellerverantwortung als Anreizinstrument für präventive Maßnahmen



- ▶ **Erweiterte Herstellerverantwortung – das Konzept**
- ▶ **Einwegkunststoffprodukte & Herstellerverantwortung**
- ▶ **Ideen aus Europa**
- ▶ **Diskussion**

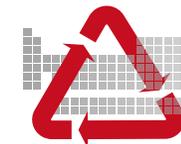




Anreize End-of-Life Aspekte beim Produktdesign zu berücksichtigen



Informationspflichten, Rücknahmepflichten und Behandlungspflichten



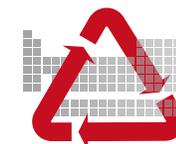


Artikel 8 Erweiterte Herstellerverantwortung

(1) Zur Verbesserung der **Wiederverwendung und der Vermeidung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen** können die Mitgliedstaaten Maßnahmen mit und ohne Gesetzescharakter erlassen, um sicherzustellen, dass jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt (Hersteller des Erzeugnisses), eine erweiterte Herstellerverantwortung trägt.

Diese Maßnahmen können die **Rücknahme** zurückgegebener Erzeugnisse und von Abfällen, die nach der Verwendung dieser Erzeugnisse übrig bleiben, **sowie die anschließende Bewirtschaftung** der Abfälle und **die finanzielle Verantwortung** für diese Tätigkeiten umfassen. Diese Maßnahmen können die Verpflichtung umfassen, **öffentlich zugängliche Informationen** darüber zur Verfügung zu stellen, inwieweit das Produkt wiederverwendbar und recyclebar ist.

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle geändert durch RICHTLINIE (EU) 2018/851 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES Text von Bedeutung für den EWR vom 30. Mai 2018





Artikel 8a Allgemeine Mindestanforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung

(1) die Mitgliedstaaten sorgen für

- a) die genaue Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten aller einschlägigen beteiligten Akteure
- b) die Festlegung messbarer Abfallbewirtschaftungsziele im Einklang mit der Abfallhierarchie,
- c) ein Berichterstattungssystem zur Erhebung von Daten über die Produkte,

Festlegung messbarer Abfallbewirtschaftungsziele

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die unter die gemäß Artikel 8 Absatz 1 eingerichteten Regime der erweiterten Herstellerverantwortung fallenden Abfallbesitzer über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Wiederverwendungszentren, Zentren für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Rücknahme- und Sammelsysteme und die Vermeidung von Vermüllung informiert werden. Ferner treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Abfallbesitzer, damit diese ihrer Verantwortung nachkommen, ihre Abfälle den vorhandenen Systemen der getrennten Abfallsammlung zuzuführen, insbesondere — soweit angebracht — durch wirtschaftliche Anreize oder Regelungen.

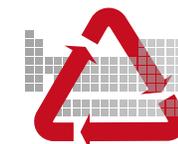
Information der Abfallbesitzer

Schaffung wirtschaftlicher Anreize für Abfallbesitzer

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Herstellern von Erzeugnissen geleisteten finanziellen Beiträge zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung

- ▶ a) die folgenden Kosten für die vom Hersteller in dem jeweiligen Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten Produkte decken:
 - Kosten der getrennten Sammlung von Abfällen und des anschließenden Transports sowie der Behandlung der Abfälle, einschließlich derjenigen Behandlung, die erforderlich ist, um die Abfallbewirtschaftungsziele der Union zu erreichen,
 - Kosten der Bereitstellung geeigneter Informationen für die Abfallbesitzer
 - Kosten der Erhebung und Übermittlung von Daten
 - ...

Sicherstellung der Kostenübernahme durch Hersteller



§ 23 Produktverantwortung

(2) Die Produktverantwortung umfasst insbesondere

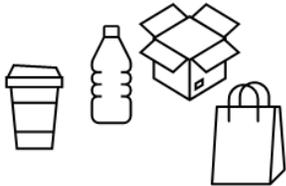
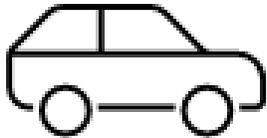
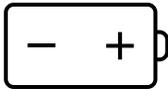
1. die **Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen**, die ressourceneffizient, mehrfach verwendbar, technisch langlebig, reparierbar und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,
2. den **vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen**, insbesondere Rezyklaten, bei der Herstellung von Erzeugnissen,
3. den **sparsamen Einsatz von kritischen Rohstoffen** und die Kennzeichnung der in den Erzeugnissen enthaltenen kritischen Rohstoffe, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse zu Abfall werden sowie sicherzustellen, dass die kritischen Rohstoffe aus den Erzeugnissen oder den nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfällen zurückgewonnen werden können,
4. die **Stärkung der Wiederverwendung** von Erzeugnissen, insbesondere die Unterstützung von Systemen zur Wiederverwendung und Reparatur,
5. die **Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen** sowie die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um sicherzustellen, dass die nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden,
6. den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs-, Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen **durch Kennzeichnung der Erzeugnisse**,
7. die **Rücknahme der Erzeugnisse** und der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle sowie deren nachfolgende umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung,
8. die **Übernahme der finanziellen oder der finanziellen und organisatorischen Verantwortung für die Bewirtschaftung** der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle,
9. die **Information und Beratung der Öffentlichkeit** über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere über Anforderungen an die Getrennsammlung sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Vermüllung der Umwelt,
10. die **Beteiligung an Kosten, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Reinigung der Umwelt** und die anschließende umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der aus den von einem Hersteller oder Vertreiber in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstandenen Abfälle entstehen sowie
11. eine **Obhutspflicht** hinsichtlich der vertriebenen Erzeugnisse, insbesondere die Pflicht, beim Vertrieb der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe, dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

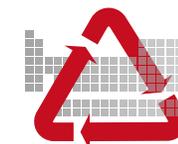




Abfallhierarchie und Herstellerverantwortung



	1992 	2006 	1997 	1998 
Vermeidung				
(Vorbereitung zur) Wiederverwendung				
Sammlung				
Recycling				



Einwegkunststoffprodukte & Herstellerverantwortung



- ▶ Begrenzter “Produkt-Scope”
- ▶ Dissipativer Gebrauch der Produkte erschwert Monitoring und Impact Assessment
- ▶ Fehlende Definition von Abfallbewirtschaftungszielen sowie Umweltzielen
- ▶ Beispiel Zigaretten: fehlende Preiselastizität für wirkungsvolle ökonomischer Instrumente

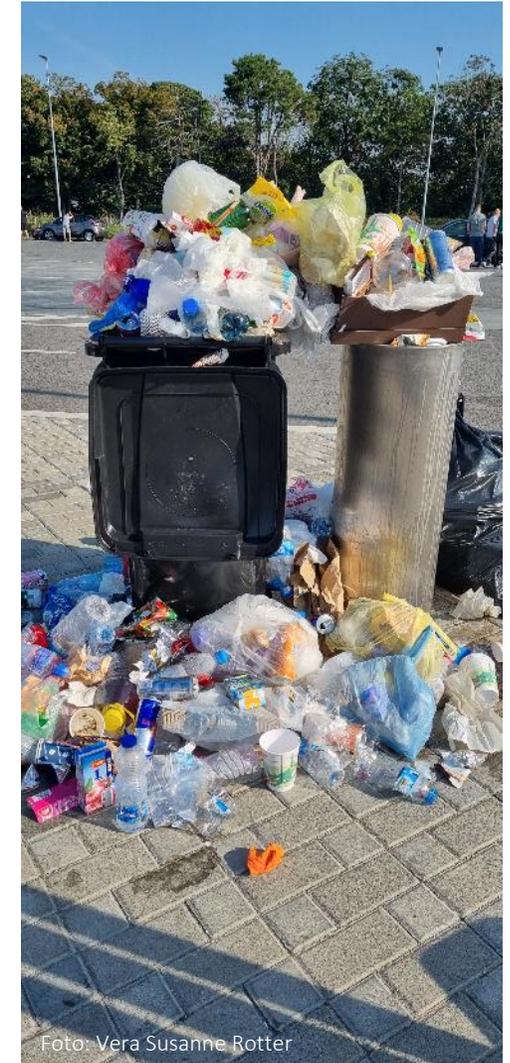
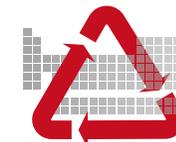


Foto: Vera Susanne Rotter





- ▶ Quantitative Reduktionsziele (Griechenland, Frankreich)
- ▶ Erweiterter Produktscope im Vergleich zur SUP Direktive (Belgien, Frankreich, Irland, Malta, Schweden)
- ▶ Mehrwegpflichten für Getränke und Lebensmittelverpackungen (Belgien, Estland, Irland, Deutschland)
- ▶ Implementierung von Systemen der Erweiterten Herstellerverantwortung z.B. Zigaretten, Windeln, etc (Frankreich)
- ▶ Neue Instrumente zur Kommunikation mit Verbrauchern (App zu Berichten nicht notwendiger Verpackungen) (Frankreich)

<https://rethinkplasticalliance.eu/wp-content/uploads/2021/06/SUP-Assessment-Design-final.pdf>



Wie können wir erweiterte Herstellerverantwortung gestalten?

- ▶ Instrument zum Erreichen von Zielen → Zieldefinition
- ▶ Ökonomische Steuerung → (sichtbare) Kostenallokation externer Kosten in den Produktpreis
- ▶ Was wird finanziert? → Reinigung ... and beyond: Kommunikation, Monitoring, Forschung
- ▶ Stärkung von Innovationen: Neue Geschäftsmodelle, neue Akteursallianzen, innovative Kohärente Kommunikation mit Abfallerzeugern, → individuelle Herstellerverantwortung





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Prof. Dr.-Ing. Vera Susanne Rotter

Technische Universität Berlin

Fachgebiet Kreislaufwirtschaft und Recyclingtechnologie -

Institut für Technischen Umweltschutz



www.circulareconomy.tu-berlin.de



Foto: Maarten Siebel